

Indem nicht Vergeltung und Rache für begangenes Unrecht, sondern erzieherische Einflußnahme mit dem Ziel der sozialen Integration in die sozialistische Gesellschaft den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmt, kommt das humanistische Wesen des SV in der Deutschen Demokratischen Republik in grundsätzlicher Weise zum Ausdruck. Das schließt ein, an die Strafgefangenen hohe, aber erfüllbare Forderungen zu stellen und konsequent auf die Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten einzuwirken, die die Grundlage für einheitliche Forderungen an die Strafgefangenen bilden. Sie sind durch die entsprechenden Maßnahmen im Tagesablauf zu gewährleisten und stellen einen wesentlichen Maßstab für die Beurteilung des Verhaltens Strafgefängener dar. So ist beispielsweise die festgelegte Pflicht Strafgefängener, den Anordnungen der SV-Angehörigen sowie anderer an der Erziehung und Beaufsichtigung mitwirkender Personen nachzukommen, von ganz besonderer Bedeutung auch für das Auftreten und Handeln der Betriebsangehörigen.

Als entsprechende Reaktion auf die Erfüllung der Forderungen, als verhaltensstimulierende Maßnahmen des Erziehungsprozesses und wirksame Mittel zur Durchsetzung der Ordnung und Disziplin sind im Gesetz festgelegte Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen anwendbar. Dabei ist es für jeden Betriebsangehörigen besonders wichtig, daß er die getroffenen Festlegungen zur praktischen Anwendung dieser Maßnahmen gewissenhaft einhält. Das heißt, immer zu beachten, wer zum Ausspruch von Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen befugt ist und wer dafür die erforderliche Zuarbeit in Form von Meldungen oder Vorschlägen zu leisten hat.

Im StVG wird dazu mit aller Deutlichkeit darüber hinaus bestimmt, daß die Anwendung anderer als im Gesetz vorgesehener Disziplinar- oder von Sicherungsmaßnahmen nicht zulässig ist. Kein Betriebsangehöriger darf sich deshalb zu falschem Verhalten hinreißen lassen und muß sich auch immer um die angemessene Würdigung entsprechender Verhaltensweisen Strafgefängener bemühen. Er muß also auch stets mit seinem eigenen persönlichen Auftreten und Handeln die im StVG festgelegten humanistischen Grundpositionen verdeutlichen und in der täglichen Arbeit mit durchsetzen helfen.

Merke:

Mit der weiter voranschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung prägt sich immer stärker der zutiefst humanistische Charakter der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung aus. Sowohl das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik als auch Wesen und Gestaltung des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug werden durch das humanistische Wesen unserer Gesellschaftsordnung bestimmt.